Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Grosbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der fuenfte Titul von dem Mittheilungsbescheide um den Urkundenbeweis auszufuehren.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708



Der fünfte Litul

bon

dem Mittheilungsbescheide um den Urstundenbeweiß auszuführen.

S. 245.

Don ber Mittheilung bes Protocolle.

Die Mittheilung des Protocolls geschiehet, wie gewöhnlich, jedoch benden Parthenen. Dem Producenten, wenn der Urkundenbeweis verwis delt und noch weiter über die Einreden oder über eine bestrittene Anerbietung der endlichen Abläug; nung zu versahren ist, wird auferleget, binnen einer gewissen Frist seine weitere Aussührung zu überreichen. Ben Urkunden, welchen keine Einsreden, die einer weiteren Aussührung bedürfen, entgegen gesezet sind, oder deren Inhalt sich sehr leicht auf den zu beweisenden Saz anwenden lässet, lendet es die Natur eines schleunigen Beweises nicht, das Aussührungen zugelassen werden.

mufter:

In Sachen N. Alr. und Producenten wider N. Bekl. und Producten, wird benden Theilen des am 2ten dieses abgehaltenen Protocolls Ubsschrift erkannt, und nachdem die Sache einer weisteren Aussührung bedarf, als wird dem Produscenten auferleget, innerhalb Monathsfrist, nach Empfahung dieses, seine rechtliche Aussührung zu Bers

- I. I. Beweisantret. u. Ueberreich. ber Urtic. 329
 - 24) Von dem auserordentlichen Zeugenverhor [examen in perpet. rei mem. s. extraordinarium].
 - 25) Vom Gegenbeweis, sowohl im eigentlischen [reprobatio directo contrarii] als uneigentlichen Verstande [propriae intentionis], und ber Gegenbeweisfrist.

Der erfte Titul

von ber

Antretung des Beweises und Ueberreichung der Beweisarticul.

S. 246.

Don dem Eingange und Ausführung ber beobachteten Beweisfrift.

Zum' Eingange beziehet man sich auf bas Urtheil, worinn der Beweis auserleget worden, und zeiget kurzlich, daß die Beweisfrist die hiers her gehörig gewahret sen [S. 215.]. Wäre aber diese würklich versaumet, so muß man zur Wies bereinsezung in den vorigen Stand seine Zuflucht nehmen, oder zeigen, daß man diesen Beweis erst jezo entdecket habe. Unter eben diesen Umstänzden ist es nach Ablauf des Beweistermins nur E5